Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 46

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sigung

Centralvorstandes Montag den 10. Februar,

vormittage halb 11 Uhr, in unserem Bureau in Bürich.

Traftanden:

- 1. Arbeitslosenberficherung. Zweite Lesung ber "Schlußfolgerungen" jum Gutachten an bie Bunbesbehörben.
- 2. Befähigungsnachweis. Bericht über bas Resultat ber Erhebungen und Beschluffassung.
- 3. Gutachten an das Schweiz Industriedepartement betr. Fachberichte über die Landesausstellung in Genf 1896.
- 4. Förderung ber Berufslehre beim Meifter. Zuwendung bon Beiträgen an Lehrmeifter.
- 5. Revision von Urt. 15 bes Lehrvertrages.
- 6. Weiteres Borgeben betreffend Poftulate Scheibegger.
- 7. Diberfe Mitteilungen.

YBUIL WEEK XYM

8. Allfällige Unregungen.

Verbandswesen.

Der Borftand des fantonalen gurcherifchen Gewerbebereins hat in Fortfegung ber Beratung bes Gewerbes gefete Bentwurfs am 2. be. folgende Befchluffe gefaßt: 1) § 29, welcher die Befugnis Lehrlinge zu haften nur auf

burch eigene Rentniffe oder burch einen geeigneten Stellververtreter bie nötigen Garantien für richtige Ausbildung ber ihnen anvertrauten Böglinge bieten, foll, als undurchführbar, fallen. 2) Die Bestimmung einer Maximalzahl von Lehr= lingen, welche in einem Bewerbebetrieb beschäftigt werben burfen, foll ebenfalls geftrichen werben, weil im Rleinbetrieb auch eine im Berhältnis zu ben Arbeitern große Bibl von Lehrlingen doch noch beffer ausgebildet werben fonnen als beim Kabritbetrieb. 3) Die Sandelslehrlinge find in ben Brufungszwang, ben ber Entwurf für die Sandwerkerlehrlinge fordert, einzubeziehen; benn bas taufmännische Lehrlingswesen ftedt viel tiefer im Sumpf als basjenige bes Sandwerkers. 4) Der Befuch ber gewerblichen Fortbilbungsichulen muß durch das Gewerbegeset für die Handwerkerlehrlinge obli= gatorisch erklärt werden. 5) Die kantonale Rommission für das Fabrit: und Gewerbewesen soll aus 20 vom Kantons: rat gemählten Mitgliedern beftehen, bamit fie möglichft vielfeitig zusammengeset werden fann. Ihr foll, außer ben bisherigen Funktionen, bas gesamte gewerbliche Bilbungswefen, bie Lehrlingsprufung und die Durchficht und Benehmigung ber Arbeites und Fabrifordnungen unterftellt fein. 6) Die Bemeindekommissionen gur Ueberwachung ber Lehrlinge und Lehrmeifter (§§ 60 und 61) follen fallen gelaffen merben. 7) Die Delegiertenversammlung bes fantonalen Gemerbebereins wird auf ben 1. Marg einberufen gur Begutachtung bes Bemerbegefegesentmurfes. (1.9.3.3.1)

Die Berfammlung des Gewerbevereins Burich jur Befprechung des Gewerbegesetzes erklarte einstimmig, daß

der Entwurf nicht acceptabel sei. Derselbe fordere zu viele Opfer von der Meifterschaft, mache den Arbeitern zu viele Konzessionen, sei überhaupt zu sozialistisch gehalten. Die Regelung bes Lehrlingswesens ware recht, aber ba seien wieber Schnuffeleien von Auffichtsorganen, von benen man durch die Fabrikinspektoren und die kantonale Direktion bes Innern einen genugreichen Borgeschmad habe. Der Entwurf fei mehr ein Arbeiterichute, benn ein Gewerbegefet. Alle Berufe mußten bann aber ins Befet einbezogen werben. Die Sonntageruhe tonnte nicht auf alle Bewerbe ausgebehnt Dem Meifter feien nur Pflichten auferlegt, aber merben. keine Rechte, vor allem follte mutwilligen Agitatoren bas Sandwert gelegt werden. Bum Schlug wurde laut "Freis." bestimmt, es folle eine Rommiffion aus je einem Bertreter ber in Burich bestehenden 22 Meistervereine gebilbet werden, welche ben Entwurf einer genauen Brufung unterziehen foll.

Der Handwerker: und Gewerbeverein Biel bestellte in seiner Generalversammlung vom 26. Januar den Borstand aus folgenden Herren: Prässident: Fris Grüring Dütoit; Bizepräsident: Hermann Jakobi; Sekretär: J. Külling; Kassiter: Karl Waldner; Beisitzer: A. Manz, Albert Weber und Schneeberger-Calame.

Gine vorgenommene Statutenrebifion bezweckte, ben Gintritt in ben Berein nicht blos Handwerksmeistern, sondern auch weitern Areisen der Gewerbsthätigkeit zu ermöglichen. Die Organisation der Bieler Gewerbetreibenden wird hiedurch gefördert und unserer Hauptaufgabe, Behandlung gewerblicher Zeitfragen, um so mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden können.

Arbeits: und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Runstichmie dearbeiten für Gewerbe-Museum und Kantonsschule Aarau. Das Nord-Portal an Walty, Schlosser in Schöftland; die beiden Hoftreppengeländer an Schuhder, Schlosser, in Baden; das Hosportal mit Geländer an Preiß-werk, Schlosser, Basel.

Räferei Friedersmatt bei Bosmul (Bern). Die ganze Ginrichtung wurde an Huber, Mechaniker, Langsnau vergeben.

Schulgebänbe b. Seminar Küsnacht (Zürich). Glaserarbeiten: G. Kiefer, Seefelb = Zürich, und Alb. Rieth=mann in Küsnacht; Schreinerarbeiten: A. Gucker, Zürich V, Jak. Weber, Küsnacht und Gottl. Bolleter, Meilen; Parquet=arbeiten: Jean Blanc, Zürich V und Isler u. Cie., Zürich I; Schlosserabeiten: J. Alber, Küsnacht; Malerarbeiten: Aug. Wibmann, Küsnacht und Hans Schwarzenbach-Weill, Küsnacht.

Ilfistorrettion. Der Bau bes zweiten Teilstückes ber Isserrettion V an Abolf Winder, Bauunternehmer in Marbach.

Refervoir ber Brunnenforporation Satten : haufen (Thurgau) an Schwarzer, Cementier, Beinfelben.

Ueber das Zürcher Bauspekulationswesen

hatte jüngst ber "Tages = Anzeiger" einen langen Leitartikel gebracht, in welchem er über die Berwendung von Backstein, billigem Cement, Kunststein 2c. bei den zürcher. Neubauten herfährt und geradezu behauptet, die aus solchen Materialien gebauten Häuser seien eigentlich nur "aus Dreck" erstellt, während sie aus solldem Stein aufgeführt sein sollten.

Run kommt ein Fachmann Z. und enigegnet dem Kritiker

Es ift ganz unrichtig gesagt "Billiges Cement Material" und "soliber Stein", benn erstens ist Cement nicht billig und zweitens kommt er bezüglich Solibität, bei richtiger Berwensbung und Alter, bem härtesten Stein, wie Granit, Basalt 2c., gleich und ist auf alle Fälle stärker als Sandstein, Sasvonnidre 2c. Was Referent unter "solib" versteht, sagt er nicht, wahrscheinlich einzig und allein Granit, welchen er unter

amtliche Bauvorschrift stellen will. Gine solche Bauvorschrift besteht aber nicht, was Schreiber bieses, einigermaßen Kenner bes Baugesetzes, bestätigen kann, es müßte benn sein, daß eine solche als Geheimnis behandelt und je nach Gutfinden irgend einem Bauenden zudiktiert würde, was aber von Rechts-wegen kaum anerkannt und beshalb auch nicht gehandhabt werden müßte.

Nunmehr vor allem die Frage: "Sind Bacffeine und Cementsteine, resp. hydraulische Bindemittel und die mit solchen hergestellten Steine und Bauten Dreck?"

Laut geschichtlicher Ueberlieferung wurden schon vor tausenben von Jahren Backsteine verwendet: so wurde 3. B. der Balusetempel in Egypten, deffen Alter auf cirka 12,000 Jahre gesichät wurde, aus gebrannten Ziegelsteinen erstellt.

Desgleichen sind in Egypten und Indien 2c. ebenfalls noch andere, mehrtausendjährige Ueberbleibsel von Backsteinsbauten zu finden, was ein Beweis dafür ist, daß sie nicht schlecht sind. Waren in jenem Zeitalter Backsteine schon derart beschaffen, so kann doch ganz bestimmt angenommen werden, daß bei der jezigen Technik nicht schlechtere Produkte erstellt werden, sondern nur bessere, und die Solidität derselben insfolgedessen auch nur eine gute sein kann.

Der Cement, refp. hybraulische Binbemittel aus vulkanischer Tuffe 20. hat auch schon ein hohes Alter; er wurde schon von den Römern und zwar fpeziell zu Bewölben, Baftionen= und Bafferbauten 2c. benütt und find gerade biefe Bauten am beften erhalten gurudgeblieben. Bir haben heute eben= falls noch die gleichen natürlichen Bindemittel, aber wir wenden folche felten an, weil die fünftlich hergeftellten viel beffere Gigenschaften befigen und infolgebeffen bamit auch beffere Bauten erzielt werben. Schreiber jenes Artifels ift ber Meinung, ber Cement und Ralkstein existiere erft cirta 2 Jahre, weshalb er nicht nur beffen Solidität bezweifelt, fondern ihn überhaupt feine Rolle fpielen und ihn nur als "verdammtes" Material gelten läßt. Ginfender diefes erlaubt fich nun hiemit auch bem Unkundigen zu bemerken, daß ichon vor mehr als hundert Jahren (zuerft in England) kunftlicher Cement her= gestellt und in allen Berwendungsarten als vortrefflich befunden murbe.

Die Haltbarkeit bes Kunftsteines aus Cement kann besshalb bei richtiger Herstellung nicht mehr in Frage stehen, ba benfelben nach längerer Dauer ber Erhärtung nur Granit und Basalt übertreffen.

Meferent darf nicht glauben, weil er früher nichts derartiges gesehen hat, daß solches erst jetzt erfunden wurde. Es wäre leicht, eine ganze Reihe von Beweisen zu erbringen über die Solidität der bezweisekten Materialen, aber es gäbe darüber ein ganzes Buch, wosür hier kein Platz ift.

Den Laien möchte noch bemerken, daß auch in unserer Gegend gerade diejenigen Bauwerke aus alter Zeit auch am besten erhalten sind, welche aus hydraulischen Bindemitteln und kleinen Steinen erstellt wurden, also unserem heutigen Beton und Kunststein ähnlich sind. Die mit Naturstein erstellten Bauten, wenn solche nicht sehr massiv, mußten zum Teil viel früher dem Zahn der Zeit weichen, infolge unzgleicher Verwandtschaft des Bindematerials und Steines, was eine viel frühere Auflösung veranlaßt, als wenn nur gleichsartiges Material mit einander verbunden ist, was man unter Zuhilsenahme der chemischen Regel leicht erklären kann.

Die Verwitterung und Austösung der hydraulischen Bausmaterialen möchte dem Laien raten, in nächster Nähe zu bestrachten, in Betrachtung der gigantischen Blöcke (Nagelfluh genannt) am Uetliberg, welche schon seit undenkbaren Zeiten so daliegen und ebenfalls aus hydraulischem Mörtel bestehen (nur daß die Natur das Material nicht so gespart hat, wie es jetzt leiber zu oft vorkommt) und diese mit irgend einem vor mehreren Jahren eingegangenen Sandsteinbruch zu verzgleichen. Betrachtet man beim ersten die der Witterung auszgesetzte Obersläche, so wird man nicht viel wahrnehmen können, bei letzterem bagegen allgemeine Austösung.